

---

420.1

Leistungsvereinbarung  
Musikschule Zürcher Unterland

---

Inkraftsetzung ab 1. August 2014



# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Schule...** (Name, Ort)

Schule Rafz, Dorfstrasse 7  
8197 Rafz

und der

**Musikschule Zürcher Unterland**

(nachfolgend „MSZU“ genannt)

Diese Leistungsvereinbarung ergeht aufgrund von Art. 5 der Statuten der MSZU vom 26. Juni 2014. In Ergänzung dieser Statuten regelt dieser Vertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten und insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der MSZU.

## 1. Vertragsdauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt am 01. August 2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Die Kündigung ist erstmals auf den 31. Juli 2016 mit einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn bis zum 31. Juli des Vorjahres keine Kündigung vorliegt. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und spätestens am letzten Tag der Kündigungsfrist (31. Juli) bei der MSZU eingegangen sein.

## 2. Unterrichtsangebot

Das Angebot umfasst nach Möglichkeit die gesamte Palette gemäss dem Reglement zum Unterrichtsgesetz Artikel 273 b (Musikschulartikel), insbesondere die Musikalische Grundausbildung und den Instrumentalunterricht. Die Details sind in der Schulordnung der MSZU und in den entsprechenden Informationsblättern enthalten.

Die Musikschule kann auf Wunsch der Schulgemeinde auch Lehrpersonen für die Führung von musikalischen Schulfächern und Sonderkursen zur Verfügung stellen (zB. Blockflöten-Gruppenunterricht, Musikalische Grundschulung im Blockzeitenmodell der 1. und 2. Primarklasse, usw.).

## 3. Unterrichtsräume

Die Schulgemeinde stellt der MSZU geeignete Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung.

Die MSZU stellt auf Grund der Schülerzahlen und der Stundenplanmöglichkeiten den Bedarf zusammen und stellt entsprechende Anträge an die Schulbehörde.

Die Ausrüstung der Unterrichtsräume wird von der Schulleitung MSZU und der Schulleitung der Schulgemeinde gemeinsam festgelegt. Als Mindestanforderung sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Die Unterrichtsräume sollen über Tageslicht und eine Einrichtung entsprechend der Richtlinien des VZM verfügen.

- b) Die Beleuchtung und Heizung soll dem üblichen Standard in Schulräumen entsprechen.
- c) Für den Klavierunterricht muss ein geeignetes Klavier zur Verfügung stehen.  
Für den Instrumentalunterricht (Gesang, Orchesterinstrument etc.) sollte ein geeignetes Tasteninstrument (Klavier, E-Piano etc.) zum Begleiten zur Verfügung stehen.
- d) Für den Instrumentalunterricht sollte die notwendige Infrastruktur wie: Notenständer, höhenverstellbare Stühle, Fussstuhel, Tisch etc. zur Verfügung stehen.
- e) In den Gruppen-Unterrichtsräumen (z.B. für die Musik-Grundschule) soll ein entsprechendes Instrumentarium vorhanden sein.
- f) Auf Antrag der Schulgemeinde kann die MSZU die Ausrüstung und Wartung der Instrumente organisieren. Die allfällige Kostenregelung wird im Vertrags-Anhang speziell geregelt.
- g) Die Unterrichtsräume müssen für den geregelten Unterricht gemäss Schulordnung der MSZU zur Verfügung stehen und zugänglich sein. Insbesondere müssen Unterrichtslektionen auch bei Schulanlässen, örtlichen Freitagen usw. durchführbar sein. Werden Unterrichtsräume in solchen Fällen anderweitig belegt, ist ein entsprechender Ersatz zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird abends bis 20.00 Uhr unterrichtet. Zusätzliche Benützungsmöglichkeiten regelt die MSZU direkt mit der Schulleitung.
- h) Den Musiklehrpersonen sind vernünftige Zugangsmöglichkeiten zu bieten, damit der Unterricht in jeder Schulwoche durchgeführt werden kann. Die Zugänglichkeit der WC-Räume, ~~möglichst eines Telefons oder die Bekanntgabe einer erreichbaren Kontaktperson (Notfälle)~~ muss garantiert sein. Die Ortsvertretung MSZU regelt die Art der Schlüsselabgabe an die Musiklehrpersonen.

#### 4. Veranstaltungen

Die MSZU führt in allen angeschlossenen Gemeinden Vorspiele, Konzerte und andere Veranstaltungen durch, um den Schülern und Musiklehrpersonen Auftrittsmöglichkeiten zu bieten und die Schule kulturell zu bereichern. Die Schulgemeinden stellen die hierfür benötigten Räume kostenlos zur Verfügung.

Weitere spezielle, detaillierte Vereinbarungen werden im Vertragsanhang, zwischen den Schulleitungen der MSZU und der örtlichen Schule, geregelt.

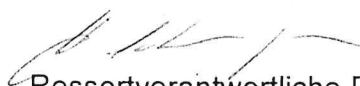
Ort, Datum: Bülach, 22. Januar 2015

Unterschrift:  
Präsident MSZU



Präsidentin Primarschulgemeinde

Aktuarin MSZU



Ressortverantwortliche Primarschulgemeinde

# Leistungsvereinbarung

**Ergänzung 1** (Dieses Blatt gehört zur bestehenden Leistungsvereinbarung)

## 3. Unterrichtsräume

- i. Den Musiklehrpersonen wird grundsätzlich der Zugang zum Lehrerzimmer gestattet.
- j. Den Musiklehrpersonen wird der Zugang zu einem Kopiergerät gewährt und dessen Benutzung ermöglicht.

## **Anhang - Leistungsvereinbarung**

5. Vereinbarungen Unterrichtsräume

6. Vereinbarung Instrumenten Anschaffung

7. Vereinbarung Instrumenten Unterhalt / Stimmung

Ort, Datum:

Unterschrift:  
Schulleitung MSZU

Schulleitung Primarschule (Name, Ort)